Strafanzeige gegen Oberbürgermeister Dieter Reiter

An:

Staatsanwaltschaft München I

Linprunstraße 25

80335 München

E-Mail: poststelle.sta-muenchen1@justiz.bayern.de

Betreff:

Strafanzeige gegen Oberbürgermeister Dieter Reiter wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug (§ 27, § 263 StGB), Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 27, § 266a StGB) sowie Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§ 27 StGB i. V. m. § 370 AO)

1. Ermittlungen des KVR seit 2023

Kreisverwaltungsreferat ermittelt seit 2023 systematisch gegen in München tätige Mietwagenunternehmen, die als Auftragnehmer im Bereich RideShare und RideHailing agieren und ihre Fahrten überwiegend über Plattformen wie Uber oder Bolt erhalten. Bereits 2023 wurden hohe Beanstandungsquoten festgestellt und wiederholt an die Stadtspitze gemeldet. Die Stadtführung war damit seit über einem Jahr über systematische Verstöße informiert.

2. Feststellung 59 von 60 beanstandet

Die Feststellung, dass bei 59 von 60 geprüften Unternehmen Verstöße vorliegen, ist dokumentiert und wurde in die Begründung der Verwaltungsvorlage Mindestbeförderungsentgelt aufgenommen. Diese Vorlage wurde lange vor der Stadtratssitzung intern mit dem Oberbürgermeister abgestimmt und von ihm mitgetragen. Am Folgetag der Sitzung stimmte er jedoch dagegen, obwohl er zuvor zugestimmt hatte. Dieses widersprüchliche Verhalten belegt, dass er die maßgeblichen Fakten kannte, ihnen zunächst zustimmte und dann bewusst eine Entscheidung traf, die den Fortbestand der rechtswidrigen Zustände begünstigte.

3. Erster Anlauf im April 2025

Der erste Anlauf zur Einführung eines Mindestbeförderungsentgelts wurde im April 2025 kurzfristig

gestoppt mit dem Hinweis auf offene Fragen. Die Faktenlage änderte sich nicht grundlegend.

4. Runder Tisch und direkte Information durch das Hauptzollamt

Im Anschluss lud der Oberbürgermeister zu einem Runden Tisch ein. Dort sowie in stadträtlichen Beratungen war ein Vertreter des Hauptzollamts München anwesend und bestätigte laufende Ermittlungen wegen Steuerbetrug und Sozialversicherungsbetrug bei zahlreichen Mietwagenunternehmen. Damit lagen dem Oberbürgermeister neben verwaltungsinternen Erkenntnissen auch die Bewertungen der Bundesfinanzverwaltung vor.

5. Bedeutung des Mindestbeförderungsentgelts

Das Mindestbeförderungsentgelt ist keine bloße Preisregelung. Es ist eine unmittelbar wirksame Maßnahme, um den zentralen wirtschaftlichen Anreiz für rechtswidrige Geschäftspraktiken im Mietwagensektor zu beseitigen. Der Kern der bei den als Auftragnehmer im RideShare und RideHailing tätigen Mietwagenunternehmen festgestellten Verstöße liegt in einem Dumpingpreis Modell, das typischerweise nur durch illegale Praktiken wie Steuerhinterziehung nach § 370 AO, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 266a StGB und Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Vorschriften aufrechterhalten werden kann. Das MBE beseitigt diesen Dumpingdruck, indem es eine Untergrenze festlegt, die den realen Kosten einer legalen Beförderung entspricht.

6. Politischer Kurswechsel durch den Oberbürgermeister persönlich

Anstelle der sofort umsetzbaren Allgemeinverfügung zum Mindestbeförderungsentgelt initiierte der Oberbürgermeister persönlich einen Änderungsantrag, durch den das Mindestbeförderungsentgelt vollständig aus dem Beschluss gestrichen wurde. Der Änderungsantrag sah stattdessen vor, freiwillige Vereinbarungen mit Plattformbetreibern wie Uber und Bolt zu verhandeln, einschließlich eines Preiskorridors mit Mindest- und Maximalpreisen, einer Prüfung von Mindesthonoraren für Fahrer sowie zusätzlicher Transparenzpflichten. Eine automatische Wiedereinführung des MBE bei Scheitern dieser Gespräche war nicht vorgesehen.

7. Untätigkeit trotz Kenntnis und Folgen

Trotz der seit 2023 vorliegenden Erkenntnisse des KVR und der direkten Informationen des Hauptzollamts wurden keine sofort wirksamen Maßnahmen zur Unterbindung der festgestellten Verstöße umgesetzt. Die Genehmigungspraxis lief weiter. Dies ermöglichte die Fortsetzung der

rechtswidrigen Praktiken der betroffenen Mietwagenunternehmen.

Rechtliche Würdigung

§ 258a StGB - Strafvereitelung im Amt

§ 27 StGB i. V. m. § 263 StGB - Beihilfe zum gewerbsmäßigen Betrug einschließlich

Sozialversicherungsbetrug

§ 27 StGB i. V. m. § 266a StGB - Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(Sozialversicherungsbetrug)

§ 27 StGB i. V. m. § 370 AO - Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Anträge

Ich beantrage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Oberbürgermeister Dieter Reiter.

Ich beantrage die Sicherung der einschlägigen Akten des Kreisverwaltungsreferats ab 2023, die

Sicherung der Entwurfs- und Endfassungen der Vorlage zum Mindestbeförderungsentgelt, die

Vernehmung der verantwortlichen Führungskräfte des KVR sowie des anwesenden Vertreters des

Hauptzollamts München.

Ich beantrage die Prüfung, ob die dargestellten Handlungen den Tatbestand der Strafvereitelung im

Amt und der Beihilfe zu den genannten Delikten erfüllen.

Ich bitte um eine zeitnahe schriftliche Eingangsbestätigung dieser Strafanzeige mit Angabe des

Aktenzeichens.

Zudem ersuche ich, mir innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob die Staatsanwaltschaft ein

Ermittlungsverfahren eingeleitet hat und welche Maßnahmen zur Sicherung der relevanten Beweise

veranlasst wurden.

Mir ist bewusst, dass für die Bearbeitung von Strafanzeigen keine gesetzliche Frist besteht, jedoch

erwarte ich aufgrund der Dringlichkeit des Sachverhalts und der fortlaufenden Rechtsverstöße eine

schnelle Rückmeldung.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

[Vorname Nachname]

[Adresse]

[PLZ Ort]

[Datum]